

Vereinsatzung der Dorfjugend Niedernwöhren e.V.

§1 – Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfjugend Niedernwöhren“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Dorfjugend Niedernwöhren e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in:

31712 Niedernwöhren



§ 2 – Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere der Tradition rundum die Schaumburger Tracht, Trachtentänze, Erntefestbrauchtum und die Weitergabe an Kinder und Jugendliche. Gemeinnützige Aktionen sollen zur Verbesserung oder zum Erhalt des Dorfbildes führe. Die Durchführung dieser Aktion wird größtenteils durch Jugendliche verwirklicht.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen ab 14 Jahren werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins gestellt haben, Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheiden endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 – Mitgliedbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und aktive Mitglieder.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart. Dem erweiterten Vorstand gehören Schriftführer und der Tanzwart an. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. so wie 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart je allein vertreten.

§ 8 – Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand gibt eine gemeinschaftliche Kleiderordnung vor, die sich auf öffentliche Veranstaltungen beschränkt.

- Anfallende Kosten für die Dorfjugend Niedernwöhren müssen schriftlich bei dem Kassenwart eingereicht werden und vom Vorstand genehmigt werden.
- Die Mitglieder die im Umkreis von 50 km Wohnen, verpflichten sich mindestens an 12 Treffen im Jahr teilzunehmen.
- Zu den Pflichten der Mitglieder gehört das Vertreten der Vereinsziele bzw. Vermeiden von vereinsschädigendem Verhalten.
- Gäste für die Ernteumzüge müssen schriftlich eingereicht werden und vom Vorstand genehmigt werden.
- Die passiven Vereinsmitglieder haben keine Rechte. Sie dienen lediglich zur finanziellen Unterstützung des Vereins und sind betragspflichtig.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglich zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlassung, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung erfasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 11- Betracht der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 10.08.2017 errichtet.